

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Die Gasthörer/ innen - Kulturkreis an der Universität des Saarlandes e.V.“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Gasthörer/innen/studiums. Der Verein dient diesem Zweck, indem er

- die Kommunikation und den sozialen Zusammenhang unter den Gasthörer/inne/n und zu den übrigen Studierenden durch geeignete Maßnahmen unterstützt,
- durch ideelle Anregung und gegebenenfalls durch finanzielle Unterstützung eines attraktiven Lehrangebots im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einem funktionierenden Gasthörer/innen/studium beiträgt,
- eigene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Seminare, Führungen, Exkursionen, Studienreisen, Symposien, Workshops etc.) durchführt, die in engem Zusammenhang zum Gasthörer/innen/studium stehen, aber nicht nur an der Universität stattfinden,
- sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit an ein allgemein interessiertes Publikum im Einzugsbereich der Universität des Saarlandes wendet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Behörden und Körperschaften sowie Vereine und Personenvereinigungen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.

(4) Der Austritt kann nur zum Jahresende, nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegendes vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach

Anhörung des Mitglieds mit 2/3-Mehrheit. Auf Initiative des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Ein Mitglied kann nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wegen mindestens zweijährigen Beitragsrückstands durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Im Einzelfall kann der Vorstand auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich öffentlich abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Initiative eines Mitgliedes des Vorstandes oder auf Initiative von 20 Prozent der Mitglieder.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (per E-Mail), spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Rechnungsprüfers für ein Geschäftsjahr,
- Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Erlaubnis zur Aufnahme eines Darlehens bzw. Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu der der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen kann,
- Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes auf dessen Antrag nach § 3, Absatz 5, dieser Satzung,

- Beschlußfassung über die Satzungsänderung nach schriftlicher Einladung unter Nennung der zu ändernden Satzungsbestandteile sowie der vorgeschlagenen Neufassung,
- Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder:

- den/die Vorsitzende/n,
- den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- den/die Schatzmeister/in,
- den/die Schriftführer/in und
- mindestens zwei, höchstens aber sechs Beisitzer/innen.

Dem Vorstand gehört ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in der Abteilung für Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität des Saarlandes an.

(2) Die Amtsperiode eines Vorstandmitgliedes beträgt zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfalle sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in, lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag eines Vorstandmitglieds ist eine außerordentliche Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, die zur Eintragung beim Amtsgericht notwendig sind, oder solche, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden, durch eigene Beschlußlage vorzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt eventuell vorhandenes Vermögen der Universität des Saarlandes zu, die es zur Förderung des Gasthörer/innen-Studiums gemeinnützig verwenden muß.

Saarbrücken, am 4. Juni 2008